

Stadt Nürnberg
Marktamt und
Landwirtschaftsbehörde

Stadt Nürnberg - Leyher Straße 107 - 90431 Nürnberg
720.1

Leyher Straße 107, 90431 Nürnberg
e-mail: ml@stadt.nuernberg.de

Bankverbindung:
Sparkasse Nürnberg
Nr. 1 182 006 (BLZ 760 501 01)

Umsatzsteuernr.: 241/114/70231

Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag 8.30 - 15.30 Uhr
Freitag 8.30 - 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefonzentrale: (09 11) 231 - 0

www.nuernberger-maerkte.de

Christkindlesmarkt



Nürnberg

Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Zimmer-Nr.	Telefon: 231-	Telefax: 231-	Datum
	720-23-03/11	3	26 91	27 02	Dezember 2011

Christkindlesmarkt 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Teilnahmebedingungen für den Nürnberger Christkindlesmarkt wurden im Amtsblatt der Stadt Nürnberg veröffentlicht (siehe beiliegende Kopie).

Die Anmeldefrist endet am **29. Februar 2012.**

Zur Bearbeitung Ihrer Anfrage benötigen wir bis spätestens 29.02.2012:

- Beiliegendes Antragsformular (vollständig leserlich ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben)
- Die Bearbeitungsgebühr von 30,- Euro je Antrag ist auf das Konto der Stadt Nürnberg, Marktamt, Nr. 1.182.006 bei der Sparkasse Nürnberg, BLZ 760 501 01 zu überweisen. Im Verwendungszweck ist der Name des Antragstellers sowie „Christkindlesmarkt 2012“ anzugeben.
- Soweit dies zutrifft, ist ein Nachweis über die ganzjährige Tätigkeit in der beantragten Anbietergruppe (Kopie der Reisegewerbekarte bzw. Gewerbeanmeldung) vorzulegen.
- Beschreiben Sie Ihr Verkaufsangebot durch geeignete Unterlagen (z. B. Fotos, Prospekte), da die Qualität der Verkaufsstellen nach Sortiment, Ausstattung und Angebot wesentliches Kriterium für die Entscheidung über die Zulassung sein wird.

Ergänzende Informationen finden Sie auf unserer Internetseite: www.nuernberger-maerkte.de .

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

gez.

Buhl

Anlage



Nürnberger Christkindlesmarkt 2012

Die Stadt Nürnberg veranstaltet vom 30. November bis 24. Dezember 2012 auf dem Hauptmarkt den Christkindlesmarkt als Spezialmarkt gemäß § 68 Absatz 1 der Gewerbeordnung. Weitere sieben Verkaufsbuden stehen auf dem Rathausplatz, zwei an der Lorenzkirche und eine auf dem Bahnhofplatz, auf dem Rathausplatz stehen außerdem die 22 Buden des Marktes der Partnerstädte.

1. Öffnungs- und Verkaufszeiten

Eröffnungstag (30.11.) (Unterbrechung während der Eröffnungsfeier	09:30 Uhr – 22:00 Uhr 17:25 Uhr – 18:00 Uhr),
Montag bis Donnerstag	09:30 Uhr – 20:00 Uhr,
Freitag und Samstag	09:30 Uhr – 22:00 Uhr,
Sonntag	10:30 Uhr – 20:00 Uhr,
Heiliger Abend (24.12.)	09:30 Uhr – 14:00 Uhr.

Eine Gewähr dafür, dass der Christkindlesmarkt tatsächlich und zur angegebenen Zeit stattfindet, wird nicht übernommen.

2. Teilnehmerkreis

Insgesamt werden Verkaufsflächen für folgende Anbietergruppen bereitgestellt:	ca.
2.1 Verkauf von Bratwürsten, Heißwürsten, belegten Brötchen und ähnlichen Speisen zum sofortigen Verzehr	115 lfm
2.2 Glühwein- und Spirituosenausschank	47 lfm
2.3 Herstellung von gebrannten Mandeln und Nüssen, Zuckerwatte und sonstigem Zuckerwerk, glasiertes Obst, Ausschank von Milchgetränken, Lebkuchen-, Fruchtbrot-, Back- und Süßwarenverkauf	115 lfm
2.4 Lebkuchen-, Fruchtbrot-, Back- und Süßwarenverkauf (ohne Herstellung im Marktbereich)	104 lfm
2.5 Zwetschgenmännchen	25 lfm
2.6 Spielzeug, Bücher	81 lfm
2.7 Rauschgoldengel, Krippen mit Zubehör, Christbaumschmuck, Kerzen, Räuchermännchen und ähnliche für die Advents- und Weihnachtszeit typische Waren	208 lfm
2.8 Strick-, Textil- und Lederwaren (Gebrauchsartikel)	43 lfm
2.9 Keramik-, Porzellan-, Glas- und sonstige Haushaltswaren (Gebrauchsartikel)	13 lfm
2.10 Sonstige Waren, die sich nach ihrer Art besonders als Weihnachtsgeschenke eignen, wie z. B. Musikalien, Zinn-, Kupfer-, Messingartikel, Bilder, Schmuck, Mineralien, Gewürze	128 lfm

Zugelassen werden nur Hersteller, Händler und andere Gewerbetreibende, deren Waren der Tradition des Nürnberger Christkindlesmarktes entsprechen und zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen oder üblicherweise als Weihnachtsgeschenke verwendet werden, besonders Erzeugnisse des heimischen Handwerks oder Kunstgewerbes. Für die Plätze der Anbietergruppe 2.1 werden grundsätzlich zwei Antragsteller gemeinsam zugelassen.

Schau-, Fahr-, Belustigungsgeschäfte sowie der Verkauf von Kriegsspielzeug, volksfestüblichen Gegenständen (z. B. Luftballons, Feuerwerkskörper, Horoskope), das Vorführen von Artikeln (sog. Neuheitenverkauf) und die unentgeltliche Abgabe von Warenproben sind ausgeschlossen.

3. Verkaufseinrichtungen

Grundsätzlich sind die von der Stadt aufgestellten Verkaufsbuden oder -stände zu verwenden. Sie bedürfen eines besonderen Ausbaus durch die Marktbeschicker.

Für die Anbietergruppe 2.1 sind ausnahmslos Eigenaufbauten notwendig, die vom Hochbauamt, Abteilung Denkmalpflege/Stadtbildpflege, begutachtet worden sind.

4. Anträge

Das Antragsformular auf Zulassung zum Christkindlesmarkt 2012 und auf Zuweisung eines Verkaufsplatzes muss bis zum **29.02.2012** bei der Stadt Nürnberg, Marktamt und Landwirtschaftsbehörde, Leyher Str. 107, 90431 Nürnberg eingegangen sein. Antragsunterlagen können während der Antragsfrist im Internet unter www.nuernberger-maerkte.de abgerufen oder beim Marktamt angefordert werden. Gleichzeitig ist von jedem Antragsteller ein Kostenvorschuss von 30,- Euro je Antrag durch Überweisung auf das Girokonto der Stadt Nürnberg, Marktamt und Landwirtschaftsbehörde, Nr. 1 182 006 bei der Sparkasse Nürnberg, BLZ 760 501 01 (IBAN: DE47760501010001182006, BIC: SSKNDE77), zu entrichten. Verspätet oder ohne Kostenvorschuss eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Dies gilt ausdrücklich auch für einen rechtzeitigen Kostenvorschuss ohne fristgerechten Antragsingang.

Für jede Anbietergruppe gemäß Ziff. 2.1 - 2.10 sowie für jede Person ist ein gesondertes Antragsformular einzureichen. Sammelanträge werden nicht berücksichtigt. Nur vollständig und leserlich ausgefüllte sowie eigenhändig unterschriebene Anträge können bearbeitet werden. Genaue Beschreibungen des Verkaufsangebotes sowie andere geeignete Unterlagen (z.B. Prospekte, Fotos) sind den Anträgen beizufügen, damit bei Überangebot eine sachgerechte Auswahl getroffen werden kann. Das Marktamt behält sich vor, beim beantragten Warenangebot Veränderungen vorzunehmen.

Anträge oder Zulassungen zum Nürnberger Christkindlesmarkt in früheren Jahren begründen keinen Rechtsanspruch auf erneute Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Auch geben frühere Zulassungen keine Gewähr dafür, dass Betriebsführung und -gestaltung weiterhin den Vorstellungen des Veranstalters zur Durchsetzung der Marktkonzeption entsprechen. Weder Zulassung noch Antrag ist vererblich oder übertragbar; sie sind an die jeweilige Person gebunden.

Wird nach Ablauf der Antragsfrist ein Mangel an geeigneten Anträgen in Branchen festgestellt, die dem Veranstalter nach seinem Gestaltungswillen wichtig sind, kann der Veranstalter geeignete Beschicker noch in die Antragsliste aufnehmen.

Über die Zulassungsanträge wird voraussichtlich im September 2012 Bescheid erteilt.

5. Vorschriften des Marktortsrechtes

Für die Durchführung des Marktes gelten die Satzung über die Jahr- und Spezialmärkte der Stadt Nürnberg (Jahrmarktsatzung - JahrMS) vom 09. Oktober 1997 (Amtsblatt S. 456), geändert durch Satzung vom 19. März 2010 (Amtsblatt S. 456), die Marktgebührensatzung vom 15. Oktober 2010 (Amtsblatt S. 318), sowie die allgemeinen Vorschriften und die jeweiligen besonderen Auflagen des Zuweisungsbescheides.

Die Verwendung von Einweggeschirr ist nicht zugelassen.